

und fragwürdigem Lehrdonatismus?“ (S. 133). K. D. Schmidts These scheint W. Elerts Befund zu ignorieren, wonach es in der Geschichte der Christenheit von Anfang an Konfessionen gegeben hatte – worin Elert m. E. zuzustimmen ist. Beide Sätze lassen sich ausgleichen, wenn man sich klar macht, daß die häretisch gewordenen Konfessionen der Alten Kirche für Luther kein lebendiges Gegenüber mehr waren. Sie waren längst abgesunken, nur mehr ihre Lehrpositionen lieferten abstrakte Modelle. Die ‚häretischen Konfessionen‘ des 16. Jahrh. sinken nicht ab, da die Staaten mit der Zeit ihr Interesse an den konfessionellen Fragen verlieren.

Das historische und systematische Grundproblem der Fragen von Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft wird in den – hier nicht sämtlich aufgezählten – Beiträgen merkwürdigerweise nicht mehr als gelegentlich gestreift: ob und wie weit der objektive Vollzug und Gehalt der Abendmahlsfeier vom Ja und Nein zu einer herrschenden Abendmahlslehre abhängig ist. Goppelt: „Das volle Wirksamwerden des Sakraments zum Heil hängt nicht nur von der stiftungsgemäßen Spendeformel, sondern auch von der Echtheit der hinter ihm stehenden Verkündigung ab“ (S. 29). Abendmahlsgemeinschaft ist wesentlich, wie vor allem Elert mit Recht betont, Teilhabe an der verheißenen Gegenwart Christi. Alle Referenten betonen ängstlich, daß diese Gegenwart auch der korrektesten Sakramentslehre nicht verfügbar sei. Andererseits bejahen und betonen sie unsere menschlich-kirchliche Verantwortung für rechte und reine Lehre. Aber sie wagen die Konsequenzen, die Luther noch mit Leidenschaft – etwa in dem Brief an die Prediger in Frankfurt vom Dezember 1532 (WA 30, 3, 558–572) – zieht, auf den Bereich dieser Dinge kaum anzuwenden. So ist dieses in seiner Weise wertvolle Sammelwerk geeignet, die bisher unlösbaren Schwierigkeiten einer verantwortbaren Abendmahlszucht nicht so sehr dem Einzelnen gegenüber, sondern zwischen den vorhandenen Konfessionen anschaulich zu machen.

Ein peinlicher Druckfehler: auf der Seitenüberschrift S. 142 hat W. Elert ein h zu viel bekommen.

*Münster i. W.*

*K. G. Steck*

Gottfried Mehnert: Die Kirche in Schleswig-Holstein. Eine Kirchengeschichte im Abriß. Kiel (Luth. Verlagshaus) 1960. 160 S., geb. DM 9.80.

Als Hans v. Schubert 1893 zum ersten Mal an der Kieler Fakultät über Landeskirchengeschichte las, tat er es, „um die künftigen Pfarrer in ihrer Kirche heimischer zu machen und selbst heimischer im Lande zu werden“ (Vorwort zur Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins I [Kiel 1907] S. X). Das letztgenannte subjektive Motiv gibt auch der Verfasser dieses Abrisses als Grund seiner Beschäftigung mit der Kirchengeschichte der nördlichsten Landeskirche Deutschlands an. Er illustriert dadurch zugleich die Aktualität auch jenes Hinweises auf objektive Unterrichtung der Pfarrerschaft, den vor mehr als 50 Jahren H. v. Schubert nannte. In der Tat hat neben den Ereignissen von 1945, die eine hohe Prozentzahl Nichteinheimischer in die Landeskirchen einströmen ließen, der immer noch andauernde und wahrscheinlich nicht abbrechende Prozeß eines Austausches von Bevölkerung und Pfarrerschaft zwischen den Landeskirchen der provinziellen Kirchengeschichtsschreibung eine erhöhte Bedeutung zugewiesen. Für Schleswig-Holstein sah sich der Interessent bisher an die erwähnte Darstellung H. v. Schuberts gewiesen, die nur bis zur Reformation führte und dann durch einen zweiten Band 1938 durch Ernst Feddersen bis in die Aufklärungszeit hinein fortgeführt wurde. Vergebens suchte er nach einer zeitgemäßen, bis in die Gegenwart reichenden Darstellung. Der Verf. hat seinem Bedürfnis nach zeitgemäßer Darstellungsform und eine in die Gegenwart reichende Darstellung entsprochen. Sein Abriß stützt sich weithin auf die einschlägige Forschung, wobei er dem Forschungsstand entsprechend sicher sehr viel aus dem Gebiet der Neuzeit sich selbst erarbeiten mußte. Er hat auf den üblichen Forschungsapparat verzichtet und gerade für die Neuzeit wird der Fachmann das bedauern, weil er hier dem Autor gerne bei seinem Quellenstudium über die Schultern geschaut hätte. Für sein Unternehmen hat der Verf. dafür aber den Vorteil eines gut lesbaren Textes eingehandelt, zumal er über

eine leichte Feder verfügt. Die Zusammendrängung des Wesentlichen auf 157 Seiten ist immerhin eine beachtliche Leistung!

Umso mehr bedauert man bei der Darstellung der jüngsten Kirchengeschichte gewisse schnelfertige Formulierungen. So liest man S. 141: „Der innere Widerwille gegen Republik, Demokratie und Parlamentarismus trieb auch die kirchliche Jugend, die zunehmend unter den kulturfeindlichen Einfluß der Theologie Karl Barths geriet, auf abseitige Wege“. Solche kurzschlüssige Beurteilung der akademischen Theologengeneration der Weimarer Zeit konvergiert mit der Feststellung S. 143: „Sehr scharf hat Baumgarten erkannt, daß Nationalsozialismus und dialektische Theologie ‚verwandte geistige Haltungen‘ sind“. Ganz davon abgesehen, daß man in solchen Fällen einen Quellennachweis vermißt – Baumgarten scheute in der leidenschaftlichen Verteidigung seines theologischen Liberalismus vor keinem Verdikt zurück! –, so ist es doch recht dubiös, wenn kontroverstheologische Voreingenommenheit in eine kirchengeschichtliche Darstellung übernommen wird. Oder will der Verf. gar dialektische Kulturkritik als Schrittmacher des „Widerwillen“ gegen Republik, Demokratie und Parlamentarismus“ posthum anprangern? Solche, auf falschen Prämissen beruhenden Sätze hätten lieber in einem Werk vermieden werden sollen, das sich vornehmlich an den breiteren Leserkreis wendet, dem die nötige theologische Urteilskraft fehlt. Kirchengeschichtsschreibung ist nicht dazu da, Mißverständnisse zu prolongieren!

Göttingen

Carl Andresen

Hans Erich Feine: *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. Vierte, neubearbeitete und erweiterte Auflage.* Köln/Graz (Böhlau) 1964. XXIII, 788 S., geb. DM 48.—.

Zum ersten Mal kann jetzt in dieser Zeitschrift auf ein Werk hingewiesen werden, das eigentlich keines Hinweises mehr bedarf, weil es sich um ein ausgereiftes, seit nahezu anderthalb Jahrzehnten schon auch in der Arbeit des Kirchenhistorikers bewährtes Handbuch handelt, die nun in vierter Auflage zu begrüßende kirchliche Rechtsgeschichte von H. E. Feine. Aus dem Plan einer Neubearbeitung des ersten, historischen Teils des Grundrisses von U. Stutz (Kirchenrecht, 2. Aufl., in: *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*, begr. v. F. v. Holtzendorff, hrsg. v. J. Kohler, 7. Aufl., Bd. 5, 1914, S. 276–479) erwachsen, aber dann als völlig neues Werk in Anlehnung an diesen Grundriß gestaltet, trat sie 1950 mit dem inzwischen fortgefallenen Zusatz: „Auf der Grundlage des Kirchenrechts von Ulrich Stutz“ im Titel zum ersten Mal an die Öffentlichkeit, und längst schon ist sie von Berufeneren, als es der Unterzeichnete ist, hinreichend gewürdigt worden (z. B. von G. Le Bras in: *Revue historique de droit français et étranger* 4. sér. 31, 1953, S. 589 ff., und von St. Kuttner in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 23, 1955, S. 365 ff.). Die Vorliegende Neubearbeitung – sie sollte eigentlich schon 1961 wie ihre Vorgängerinnen in Weimar erscheinen, aber die politischen Ereignisse dieses Jahres traten dazwischen und führten zu der Verzögerung – ist im wesentlichen eine Ergänzung um die seit der dritten Auflage (1955) erschienene Literatur und eine Durch- und Ausgestaltung in diesem oder jenem Detail (z. B. §§ 22 I; 34 I; 34 III), keine Umgestaltung. Ihr Ergebnis schlägt sich rein äußerlich in einem Zuwachs von 66 Seiten bei gleichem Satzspiegel gegenüber der dritten Auflage nieder. Wenn auf dem Titelblatt jetzt nicht mehr die Bezeichnung „I. Band“ erscheint, so kommt darin zum Ausdruck, daß sich die von F. im Vorwort zur zweiten Auflage (1954) ausgesprochene Hoffnung auf ein dreibändiges Gesamtwerk mit einer Darstellung von J. Heckel über die evangelische und H. F. Schmid über die orthodoxe Kirchenrechtsgeschichte mittlerweile zerschlagen hat; beide Gelehrte sind inzwischen verschieden.

Der Akzent der bewußt positivistisch gehaltenen Darstellung F.s liegt darauf, die kirchliche Verfassungswirklichkeit in ihrer Entwicklung und im Zusammenhang der sie bestimmenden Antriebe zu erfassen. Dabei kommt es zugleich zu der Herausarbeitung einer inneren Periodisierung der kirchlichen Rechtsentwicklung, die – wie schon Stutz – sechs durch vielfache Übergänge miteinander verbundene Perioden